

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter (FDZ)

Begründung

A. Erforderlichkeit einer Verwaltungsvereinbarung

Mit Ablauf des 31. August 2010 endet die Förderung des Forschungsdatenzentrums der Länder (FDZ) durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Daher ist eine Regelung zu treffen, ob das FDZ fortbestehen und wie dann die Finanzierung unter den Ländern geregelt werden soll.

Diese 2 Kernfragen wurden im Laufe des Jahres 2009 in der Kultusministerkonferenz (KMK) (in der Zuständigkeit für einen Teil der Nutzer) und in der Innenministerkonferenz (IMK) (für die Aufsichtsbehörden) behandelt.

Gibt es hinsichtlich des Fortbestandes des FDZ noch einen übereinstimmenden Beschluss von KMK und IMK pro Fortbestand, so gehen die Beschlüsse hinsichtlich der Finanzierung auseinander: beide Konferenzen plädieren zwar einvernehmlich für eine hälftige Finanzierung seitens der nutzenden Einrichtungen und Personen, die KMK lehnt jedoch aus finanzsystematischen und inhaltlichen Überlegungen generell die von der IMK vorgesehene hälftige Finanzierung durch die Wissenschaftsressorts der Länder ab.

Mit Beschluss vom 04./05. Juni 2009 hat die IMK die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter gebeten, eine mit den Wissenschaftsressorts abgestimmte Verwaltungsvereinbarung zur Fortführung und Finanzierung des FDZ der Länder vorzubereiten und dem AK I bis zum 30.09.2009 vorzulegen.

Eine mit den Wissenschaftsressorts abgestimmte Verwaltungsvereinbarung zur Fortführung des FDZ wird nun vorgelegt. Der dort in § 3 aufgenommene Hinweis auf eine je hälftige Finanzierung aus Einnahmen des FDZ und aus Haushaltsmitteln der Länder weicht insofern von der Beschlusslage der IMK vom 04./05. Juni 2009 ab, als die Ressortzuständigkeit für die hälftige Finanzierung aus Haushaltsmitteln nicht den Wissenschaftsressorts zugesprochen wird. Hierzu bedarf es Einzelentscheidungen der Länder.

B. Zu den Regelungen im einzelnen

a. Präambel

Die Präambel gibt einen Hinweis auf das Ziel, den Nutzen für die Forschung und das Auslaufen der Förderung des FDZ durch den BMBF.

b. § 1 Fortbestand

Mit § 1 Satz 1 wird den Empfehlungen der KMK vom 05. Februar 2009 und der IMK vom 10. Juni 2009 nach Fortbestand des FDZ Genüge getan. Das FDZ arbeitet von Beginn an auf der Grundlage einer auch weiterhin geltenden Kooperationsvereinbarung der statistischen Landesämter, in der Regelungen zu Aufgaben und Organisation des FDZ getroffen sind. Daher erübrigen sich besondere Einzelregelungen in der Verwaltungsvereinbarung. Der Hinweis in § 1 Satz 2 auf die Kooperationsvereinbarung ist insoweit ausreichend, die statische Verweisung in § 1 Satz 3 ist erforderlich, weil nach derzeitigem Stand die Kooperationsvereinbarung mit Auslaufen der Förderung durch das BMBF automatisch aufgelöst ist. Eine Anpassung der Vereinbarung an die sich ändernden Rahmenbedingungen ist vorgesehen.

c. § 2 Weiterentwicklung

Zwischen Bund und Ländern wird die Generierung von Effizienzgewinnen durch Zusammenlegung der FDZ des Bundes und der Länder (zuletzt in der Frühjahrsitzung des AK I der IMK im Mai 2009) diskutiert. Um die Diskussion zu einem Ergebnis zu führen, werden in § 2 die Statistischen Landesämter beauftragt, mögliche Effizienzgewinne zu prüfen, unter fachlichen und föderalen Gesichtspunkten zu bewerten und das Ergebnis der Dienstaufsicht vorzulegen. Die Dienstaufsicht hat darüber zu entscheiden, ob nach einer Abwägung insbesondere der rechtlichen, fachlichen und finanziellen Gesichtspunkte in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern Möglichkeiten der Kooperation festgelegt werden.

Im Falle des § 2 Absatz 1 ist eine entsprechende Regelung mit dem Bund zu treffen.

d. § 3 Finanzierung

Die Finanzierungsregelung ist Ausfluss der Vorarbeit des FDZ und der Beratung der Dienstaufsichten. Das FDZ hat auf Ämterebene einvernehmlich eine Finanzierungsregelung erarbeitet, die von den Dienstaufsichten mitgetragen wird. Die von den Dienstaufsichten ergänzte Deckelung des von den Länderhaushalten zu tragenden Defizits ist als Anreiz für die Statistischen Landesämter zu verstehen, Kunden und Drittmittel zu akquirieren. Bei der Festlegung der Höhe der Gebühren sollte berücksichtigt werden, dass das FDZ aus öffentlichen Mitteln mitfinanziert und dass zudem eine Benachteiligung finanzschwacher Nutzer möglichst vermieden wird.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es jedem Land selbst überlassen, welches Ressort das Defizit übernimmt und ob es die Deckelung akzeptiert. Entsprechend offen ist diese Regelung formuliert.

Ziff. 10 der Kooperationsvereinbarung regelt das Ende des FDZ. Durch die Abwicklung der Geschäftsstelle entstehende Kosten sind nach dem gleichen Schlüssel zu verteilen wie Einrichtung und Betrieb.

e. § 4 Haushaltsvorbehalt

Der Haushaltsvorbehalt ist eine bei Verwaltungsvereinbarungen übliche Regelung.

f. § 5 Kündigung

Den Ländern ist ein Kündigungsrecht einzuräumen, unter anderem z.B. für den Fall, dass die haushaltsrechtlichen Gegebenheiten des Haushaltsplans des Landes den Verbleib im FDZ nicht mehr gestatten.

g. § 6 Evaluation

Die Evaluation dient der Überprüfung des Kostenmodells und ermöglicht dessen Anpassung für den Fall, dass die Ergebnisse hinter den Erwartungen zurückbleiben. Der Zeitraum bis zum 01. Mai 2012 berücksichtigt, dass den Einnahmen durch Drittmittel in der Regel zeitaufwändige Förderverfahren vorgeschaltet sind.

h. § 7 Inkrafttreten

Es handelt sich um die bei Verwaltungsvereinbarungen übliche Inkrafttretensregelung.